

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
EU und Verfassung

Mag. Karoline Edtstadler
Bundesministerin für EU und Verfassung

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.229.785

Wien, am 26. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Rauch, Kolleginnen und Kollegen haben am 26. März 2021 unter der Nr. **6144/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Klimaklage gegen Österreich beim EGMR“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 9:

1. *Sind Sie über oben genannten Bericht informiert?*
2. *Wenn ja, seit wann?*
3. *Wenn ja, in welcher Form?*
4. *Wird die Klage in irgendeiner Form von Seiten Ihres Ministeriums unterstützt?*
5. *Wenn ja, in welcher Form?*
6. *Wenn ja, warum?*
7. *Wenn ja, wer ist daran konkret beteiligt?*
8. *Wenn ja, wie hoch sind die Kosten für eine etwaige Unterstützung und wer kommt dafür auf?*
9. *Wenn nein, warum nicht?*

Der Bericht auf *orf.at* ist mir seit seiner Veröffentlichung bekannt. Die angesprochene Beschwerde ist demnach beim EGMR eingebracht und das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wird im Falle der Zustellung an Österreich nach Befassung der betroffenen Ressorts die österreichische Stellungnahme ausarbeiten.

Zu den Fragen 10 bis 13:

10. *Teilen Sie als Verfassungsministerin den Vorwurf, wonach Österreich die Grundrechte auf Leben und Gesundheit nicht adäquat schütze?*
11. *Wenn ja, warum?*
12. *Wenn ja, welche Maßnahmen sind Ihrerseits geplant, um diesen Vorwurf auszumerzen?*
13. *Wenn nein, warum nicht?*

In seiner Absolutheit teile ich diesen Vorwurf keineswegs. Die österreichische Rechtsordnung enthält einen umfangreichen und ausdifferenzierten Kanon subjektiver verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte (Grundrechte). Der Grundrechtsschutz stellt einen zentralen Bestandteil des rechtsstaatlichen und des liberalen Grundprinzips der Bundesverfassung dar. Der Schutz des Lebens und der Gesundheit ist insbesondere von den Art. 2 EMRK (Recht auf Leben), Art. 3 EMRK (Verbot der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung) und Art. 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) gewährleistet. Art und Umfang des Menschenrechtsschutzes unterliegen in Österreich einer laufenden Weiterentwicklung, insbesondere durch die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofs und des EGMR. Schon lange werden Menschenrechte nicht mehr nur als Freiheits- und Abwehrrechte des Einzelnen gegenüber dem Staat verstanden. Sie beinhalten vielmehr nach der Rechtsprechung zunehmend auch Gewährleistungspflichten des Staates, der geeignete Rahmenbedingungen zu schaffen hat, die es dem Einzelnen ermöglichen sollen, seine (Grund-)Rechte effektiv auszuüben. Das ist natürlich ein ständiger Prozess und entspricht auch dem Selbstverständnis der EMRK als „living instrument“.

Zu den Fragen 14 und 15:

14. *Gibt es seitens Ihres Ministeriums Aufzeichnungen oder Statistiken, die die Vorwürfe bzw. den Klagsgrund stützen?*
15. *Wenn ja, wie lauten die konkreten Aufzeichnungen bzw. Ergebnisse?*

Das Bundeskanzleramt selbst führt keine solche Aufzeichnungen bzw. Statistiken, sondern stützt sich auf Informationen, die die Fachressorts zur Verfügung stellen.

Zu den Fragen 16 bis 19:

16. *Werden Sie sich als Verfassungsministerin dafür einsetzen, dass klimaschädliche Gesetze abgeschafft werden?*
17. *Wenn ja, welche konkreten Gesetze sind aus Ihrer Sicht als klimaschädlich einzustufen und abzuschaffen?*
18. *Wenn ja, in welcher Form?*
19. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Bundesregierung bekennt sich zu ihrer Verantwortung, die notwendigen Schritte und Weichenstellungen vorzunehmen, um der Herausforderung des Klimawandels auf allen Ebenen gerecht zu werden und die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu erfüllen. Auch ich arbeite in meinem Verantwortungsbereich an der Verwirklichung dieser Zielsetzung.

Zu den Fragen 20 bis 26:

20. *Sind Ihrem Ministerium weitere derartige oder ähnliche Klagen bekannt?*
21. *Wenn ja, wie viele?*
22. *Wenn ja, wie lauten die konkreten Vorwürfe bzw. Anklagepunkte?*
23. *Wenn ja, werden diese Klagen seitens Ihres Ministeriums unterstützt?*
24. *Wenn ja bei 23., in welcher Form?*
25. *Wenn ja bei 23., warum?*
26. *Wenn ja bei 23., wie hoch sind die Kosten hierfür?*

Der EGMR hat bisher lediglich die Menschenrechtsbeschwerde *Duarte Agostinho u.a.* gegen 33 Staaten (unter anderem Österreich) zur Stellungnahme zugestellt. Zu dieser Beschwerde darf ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 5632/J vom 3. März 2021 verweisen. Weitere Beschwerden oder Eingaben dieser Art sind mir nicht bekannt.

Mag. Karoline Edtstadler

